017

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-8926/17	Bearbeiter Schmidt	02852) 500 DW 430	Datum 03.10.1996

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Felsgebilde zum Naturdenkmal

1. "Grafenhäusl":

Felsgruppe auf Parzelle 1010/3, KG Niederschrems, auf einer Grundfläche von ca. 8 x 8 Meter befindlich und etwa 4 Meter hoch.

Mitgeschützte Umgebung:
Die gesamte Breite der Parzelle 1010/1 und 1008, KG Niederschrems, bis zum öffentlichen Weg auf eine Länge von jeweils 30 Meter beidseitig gemeinsamer Grundgrenze, sowie die Parzelle 1010/3, KG Niederschrems, in ihrer Gesamtheit.
Weiteres ein Teil der Parzelle 1009, KG Niederschrems, im südlichen Anschluß an die Parzelle 1010/3, KG Niederschrems, auf Tiefe dieser Parzelle und 30 Meter Länge. Die auf Parzelle 1010/1, KG Niederschrems, bestehende Trafostation ist hievon nicht erfaßt.

Vorkehrungen:
Innerhalb der mitgeschützten Umgebung sind die derzeitigen Kulturformen (d.h. einerseits Wiese, andererseits Laubmischwald) ohne Veränderung zu belassen. Die Wiese ist mindestens einmal jährlich zu mähen.

2. "Großer Granitblock (Mamutstein) auf Parzelle 67/1":

Granitblock auf Parzelle 67/1, KG Niederschrems, ca. 30 Meter vom öffentlichen Weg auf der Parzelle 1481, KG Niederschrems, in nördlicher Richtung entfernt, Größe ca. 4 x 9 Meter Grundfläche und ca. 3 Meter Höhe, auf einem 2,5 Meter hohen Sockel aufsitzend und diesen in südliche Richtung um 2,5 Meter überragend.

Mitgeschützte Umgebung:
Eine Fläche von jeweils 15 Meter Abstand ringsum den Felsblock (soweit auf Parzelle 67/1, gelegen).

Zugelassene Nutzung:
Innerhalb der mitgeschützten Umgebung sind Niveauänderungen (Abgrabungen, Anschüttungen und der gleichen) zu unterlassen und auch die Kulturform Laubwald zu erhalten. Die normale einzelstammweise Nutzung der Bäume innerhalb dieses Umgebungsbereichs ist zugelassen. Maßnahmen der Waldhygiene (wie das Beseitigen von Bäumen nach Schädlingskalamitäten, Windbruch, Schneebruch etc.) können nach Maßgabe des Forstgesetzes erfolgen. Aufforstungen sind nicht in Form von Fichtenmonokulturen erlaubt. Natürlicher Anflug muß nicht entfernt werden.

3. "Pummerlucken":

Eine große Gruppe gewaltiger Granitblöcke, teilweise waagerecht übereinander gelagert und teilweise lotrecht durch Spalten von einander getrennt. Die Felsgruppe bedeckt eine Fläche von ca. 40 Meter Länge und bis über 20 Meter Breite im Nordteil der Parzelle 66, KG Niederschrems.

Mitgeschützte Umgebung:
Die Fläche zwischen dem Ufer zur Parzelle 1519/1 (öffentliches Wassergut Braunaubach),KG Niederschrems, und der Grenze der Parzelle 66 zur Parzelle 1005/2, KG Niederschrems, bzw. deren geradlinige Verlängerung in nordwestlicher Richtung bis zur Wegparzelle 1481, KG Niederschrems, und in der Länge jeweils 15 Meter über die letzten Felsbildung der Pummerlucken hinaus.

Zugelassene Nutzung:
Innerhalb der mitgeschützten Umgebung sind Niveauänderungen (Abgrabungen, Anschüttungen, Wegebauten und ähnliches) zu unterlassen. In diesem Bereich ist die bisherige Kulturform als Laubwald beizubehalten. Die einzelstammweise Entnahme von Bäumen ist möglich. Maßnahmen der Waldhygiene (wie das Beseitigen von Bäumen nach Schädlingskalamitäten, Windbruch, Schneebruch etc.) können nach Maßgabe des Forstgesetzes erfolgen. Aufforstungen sind nicht in Form von Fichtenmonokulturen erlaubt. Natürlicher Anflug muß nicht entfernt werden.

4. "Durchbruchstrecke des Braunaubaches":

Der Bereich des Braunaubaches auf Parzelle 1519/1, KG Niederschrems, zwischen der Brücke im Osten (beim Weg 1481) und der Brücke im Westen (beim Weg 1505/3) samt allen Felsbildungen und Felsinseln innerhalb der Bachparzelle sowie an den Ufern und einschließlich der Ufergehölze. Der Schutz umfaßt die gesamte Bachparzelle einschließlich des Bachgrundes und der Bachufer.
Hier sind keine Schüttungen keine Materialentnahmen, keine Felssprengungen, kein Regulierungsmaßnahmen zugelassen.
Zugelassen ist die Nutzung durch die Ausübung der Fischerei.

Mitgeschützte Umgebung:
Ein Randstreifen von 5 Metern ab dem Ufer auf den Parzellen 66, 65 und 64/1, KG Niederschrems, und auf den Parzellen 77/4, 77/5, 83/3 und 83/2, KG Niederschrems. Innerhalb dieser mitgeschützten

Umgebung sind alle Abgrabungen, Anschüttungen, Felssprengungen und sonstige Niveauänderungen nicht erlaubt.

Zugelassene Nutzung:
Die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen ist möglich. Maßnahmen der Waldhygiene (wie das Beseitigen von Bäumen nach Schädlingskalamitäten, Windbruch, Schneebruch etc.) können nach Maßgabe des Forstgesetzes erfolgen. Aufforstungen sind nicht in Form von Fichtenmonokulturen erlaubt. Natürlicher Anflug muß nicht entfernt werden.

Die zu schützenden Naturgebilde sind den beiliegenden Lageplan zu entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1, 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß bei den gegenständlichen Naturgebilden die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.
Die Eigentümer, die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und die

Stadtgemeinde Schrems wurden vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wurde sodann am 27.03.1996 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und dieses Ergebnis sodann den nicht anwesenden Eigentümern zur Kenntnis gebracht.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz sowie der durchgeführten mündlichen Verhandlung war daher die Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems
3. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), Abt. III/1, Operngasse 21, 1040 Wien
   (Gdstk. Nr. 1519/1, KG Niederschrems)

4. Herrn Görg Friedrich, 1100 Wien, Friedrich Knauer-Gasse 8
   (Gdstk. Nr. 1010/1, 1010/3, KG Niederschrems)

G:\ABT11\TEXTZ\9N892617.TAT

5. Herrn und Frau Dipl. Ing. Dr. Erhard und Aloisia Pollak, 3943 Schrems, Bahnstraße 54
(**Gdstk. Nr. 1008, 1009, KG Niederschrems**)

6. Herrn Langthaler Helmut, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
(**Gdstk. Nr. 77/4, KG Niederschrems**)

7. Herrn und Frau Helmut und Elfriede Langthaler, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
(**Gdstk. Nr. 65, 66, 67/1, 77/5, KG Niederschrems**)

8. Herrn und Frau Mag. Gerald und Edith Oberbauer, Pöttschingerstraße 2/2/3, 3943 Schrems
(**Gdstk. Nr. 83/2, 83/3, KG Niederschrems**)

9. Frau Gertrud Weber, 3943 Niederschrems 59
(**Gdstk. Nr. 64/1, KG Niederschrems**)

10. an die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Waidhofen/Thaya, z. Hd. Karl Heinz Piringer, Annagasse 12, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnisnahme an

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion
    Amtssachverständigen für Naturschutz ,
    z. Hd. Dr. W. Müllebner, zu BD-N-9000/390-95

12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n h a u s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 25. März 1997
Für den Bezirkshauptmann:

G:\ABT11\TEXTZ\9N892617.TAT

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-8926/19	Bearbeiter	02852) 500	Datum
	Schmidt	DW 430	03.01.1997

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde Grafenhäusl" KG Niederschrems;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e r u f u n g s v o r e n t s c h e i d u n g

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ergänzt den Punkt 4., "Durchbruchstrecke des Braunaubaches", zugelassene Nutzung, des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3.10.1996, Zl. 9-N-8926/17, Seite 4, mit dem das Grafenhäusl, der große Granitblock (Mamutstein), die Pummerlucken und die Durchbruchstrecke des Braunaubaches zum Naturdenkmal erklärt wurden, wie folgt:

"Weiters sind die Kanalbauarbeiten im Zuge des Anschlusses des gesamten Kanalnetzes der Stadtgemeinde Schrems an den Verbandssammler Nord des Abwasserverbandes Lainsitz vom Eingriffsverbot ausgenommen."

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs.1, 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL.5500-3
§ 64 a Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr.51/1991 i.d.g.F.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Gemäß § 9 Abs.2 leg.cit. ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestand-

teil des Naturdenkmales zu erklären.
Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. kann die Behörde Ausnahmen unter der Voraussetzung gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird, gestatten.
Gemäß § 64 a Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der zulässigen Berufung bei der Stelle, bei der sie einzubringen war, durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, ergänzen oder aufheben.
Mit Bescheid vom 3.10.1996 hat die Bezirkshauptmannschaft Gmünd unter Punkt 4. die Durchbruchstrecke des Braunaubaches auf Parz.Nr.1519/1, KG Niederschrems, zwischen der Brücke im Osten (beim Weg 1481) und der Brücke im Westen (beim Weg 1505/3) samt allen Felsbildungen und Felsinseln innerhalb der Bachparzelle sowie an den Ufern und einschließlich der Ufergehölze zum Naturdenkmal erklärt. Als mitgeschützte Umgebung wurde ein Randstreifen von 5 m ab dem Ufer auf den Parzellen 66, 65, 64/1, KG Niederschrems, und auf den Parzellen 77/4, 77/5, 83/3 und 83/2, KG Niederschrems, festgelegt.

Die Stadtgemeinde Schrems hat gegen den gegenständlichen Bescheid Berufung eingebracht und den Antrag gestellt, den Punkt 4. dahingehend abzuändern, daß die Kanalbauarbeiten im Zuge des Anschlusses des gesamten Kanalnetzes der Stadtgemeinde Schrems an den Verbandsammler Nord des Abwasserverbandes Lainsitz vom Eingriffsverbot ausgenommen sind. Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welche ergab, daß gegen die Erteilung der gewünschten Ausnahmebewilligung vom allgemeinen Eingriffsverbot für die Durchführung der Kanalbauarbeiten keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

Die Eigentümer, die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und die Stadtgemeinde Schrems wurden von diesem Ergebnis verständigt, eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher im Wege der Berufungsvorentscheidung der gegenständliche Bescheid zu ergänzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Berufungsvorentscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:
Sie haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Berufungsvorentscheidung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Antrag zu stellen, daß die Berufung der Berufungsbehörde zu Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems
3. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), Abteilung Wasserrecht und Schiffahrt, Operngasse 21, 1040 Wien
   (Gdstk. Nr. 1519/1, KG Niederschrems)
4. Herrn Görg Friedrich, 1100 Wien, Friedrich Knauer-Gasse 8
   (Gdstk. Nr. 1010/1, 1010/3, KG Niederschrems)
5. Herrn und Frau Dipl.Ing.Dr.Erhard und Aloisia Pollak, 3943 Schrems, Bahnstraße 54
   (Gdstk. Nr. 1008, 1009, KG Niederschrems)

T:K020101.TAT

6. Herrn Langthaler Helmut, z.Hd. Rechtsanwälte Dr.Ernst Pölzl, Dr.Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd (Gdstk. Nr. 77/4, KG Niederschrems)
7. Herrn und Frau Helmut und Elfriede Langthaler, z.Hd. Rechtsanwälte Dr.Ernst Pölzl, Dr.Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd (Gdstk. Nr. 65, 66, 67/1, 77/5, KG Niederschrems)
8. Herrn und Frau Mag. Gerald und Edith Oberbauer, Pöttschingerstraße 2/2/3, 3943 Schrems (Gdstk. Nr. 83/2, 83/3, KG Niederschrems)
9. Frau Gertrud Weber, 3943 Niederschrems 59 (Gdstk. Nr. 64/1, KG Niederschrems)
10. an die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Waidhofen/Thaya, z. Hd. Herrn Karl Heinz Piringer, Annagasse 12, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnisnahme an

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion Amtssachverständigen für Naturschutz, z. Hd. Dr. W. Müllebner, zu BD-N-9000/390-95
12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Steinhauser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Koller

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
25. März 1997
Für den Bezirkshauptmann:

T:KO20101.TAT

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8 - Fax:(02852)500 DW 500
Parteienverkehr: Mo-Fr 8-12 Uhr, Di 13-19 Uhr DVR: 0024759
Amtsstunden-Faxbetrieb: Mo-Fr 7.30-15.30 Uhr, Di 15.30-19 Uhr

9-N-8926/24 PC	Bearbeiter Zimmel	02852) 500 DW 434	Datum 18.03.1999

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems;
Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

B e s c h e i d PC

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die von ihr erlassenen Bescheide

vom 03.10.1996, 9-N-8926/17, (Erklärung zum Naturdenkmal) und
vom 03.01.1997, 9-N-8926/19, (Berufungsvorentscheidung)

mit denen unter anderen das "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend, daß der Spruch

im Bescheid vom 03.10.1996 unter Punkt 2. und
im Bescheid vom 03.01.1997 in der 4. bis 5. Zeile

anstatt "Großer Granitblock (Mamutstein) auf Parzelle 67/1" richtigerweise "Großer Granitblock (Manitustein) auf Parzelle 67/1" zu lauten hat.

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 158/1998

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende offenbar

auf ein Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automatisationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden, berichtigen.

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 03.10.1996, 9-N-8926/17, und 03.01.1997, 9-N-8926/19, wurde das "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems, zum Naturdenkmal erklärt.
Bei der dazu am 27.03.1996 aufgenommen Verhandlungsschrift 9-N-8926/16, wurde offentsichtlich durch einen Mitteilungs- bzw. Übertragungsfehler der Große Granitblock auf Parzelle 67/1 als - Mamutstein - bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde auch in die zitierten Bescheide übernommen.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Schrems vom 04.03.1999, wurde nunmehr bekannt, daß die Bezeichnung "Großer Granitblock (Mamutstein) auf Parzelle 67/1" falsch ist. Die richtige Bezeichnung ist "Großer Granitblock (Manitustein) auf Parzelle 67/1".
Aus diesem Grund wird von der Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG Gebrauch gemacht und werden die zitierten Bescheide berichtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems

3. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), Abt. Wasserrecht, Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten
   (**Gdstk. Nr. 1519/1, KG Niederschrems**)

4. Herrn Görg Friedrich, 1100 Wien, Friedrich Knauer-Gasse 8
   (**Gdstk. Nr. 1010/1, 1010/3, KG Niederschrems**)

5. Herrn und Frau Dipl. Ing. Dr. Erhard und Aloisia Pollak, 3943 Schrems, Bahnstraße 54
   (**Gdstk. Nr. 1008, 1009, KG Niederschrems**)

6. Herrn Langthaler Helmut, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
   (**Gdstk. Nr. 77/4, KG Niederschrems**)

7. Herrn und Frau Helmut und Elfriede Langthaler, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
   (**Gdstk. Nr. 65, 66, 67/1, 77/5, KG Niederschrems**)

8. Herrn und Frau Mag. Gerald und Edith Oberbauer,
   Pöttschingerstraße 2/2/3, 3943 Schrems
   (**Gdstk. Nr. 83/2, 83/3, KG Niederschrems**)

9. Frau Gertrud Weber, 3943 Niederschrems 59
   (**Gdstk. Nr. 64/1, KG Niederschrems**)

10. an die NÖ Berg- und Naturwacht,
    Bezirksleitung Waidhofen/Thaya, z. Hd. Karl Heinz
    Piringer, Annagasse 12, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnisnahme an

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion
    Amtssachverständigen für Naturschutz ,
    z. Hd. Dr. W. Müllebner, zu BD-N-9000/390-95
    Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten

12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz
    Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
30. März 1999
RU5-ND05-137101 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

G:\ABT11\TEXTZ\9N892624.TAT

017

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-8926/17	Bearbeiter Schmidt	02852) 500 DW 430	Datum 03.10.1996

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Felsgebilde zum Naturdenkmal

1. "Grafenhäusl":

Felsgruppe auf Parzelle 1010/3, KG Niederschrems, auf einer Grundfläche von ca. 8 x 8 Meter befindlich und etwa 4 Meter hoch.

Mitgeschützte Umgebung:
Die gesamte Breite der Parzelle 1010/1 und 1008, KG Niederschrems, bis zum öffentlichen Weg auf eine Länge von jeweils 30 Meter beidseitig gemeinsamer Grundgrenze, sowie die Parzelle 1010/3, KG Niederschrems, in ihrer Gesamtheit.
Weiteres ein Teil der Parzelle 1009, KG Niederschrems, im südlichen Anschluß an die Parzelle 1010/3, KG Niederschrems, auf Tiefe dieser Parzelle und 30 Meter Länge. Die auf Parzelle 1010/1, KG Niederschrems, bestehende Trafostation ist hievon nicht erfaßt.

Vorkehrungen:
Innerhalb der mitgeschützten Umgebung sind die derzeitigen Kulturformen (d.h. einerseits Wiese, andererseits Laubmischwald) ohne Veränderung zu belassen. Die Wiese ist mindestens einmal jährlich zu mähen.

2. "Großer Granitblock (Mamutstein) auf Parzelle 67/1":

Granitblock auf Parzelle 67/1, KG Niederschrems, ca. 30 Meter vom öffentlichen Weg auf der Parzelle 1481, KG Niederschrems, in nördlicher Richtung entfernt, Größe ca. 4 x 9 Meter Grundfläche und ca. 3 Meter Höhe, auf einem 2,5 Meter hohen Sockel aufsitzend und diesen in südliche Richtung um 2,5 Meter überragend.

Mitgeschützte Umgebung:
Eine Fläche von jeweils 15 Meter Abstand ringsum den Felsblock (soweit auf Parzelle 67/1, gelegen).

Zugelassene Nutzung:
Innerhalb der mitgeschützten Umgebung sind Niveauänderungen (Abgrabungen, Anschüttungen und der gleichen) zu unterlassen und auch die Kulturform Laubwald zu erhalten. Die normale einzelstammweise Nutzung der Bäume innerhalb dieses Umgebungsbereichs ist zugelassen. Maßnahmen der Waldhygiene (wie das Beseitigen von Bäumen nach Schädlingskalamitäten, Windbruch, Schneebruch etc.) können nach Maßgabe des Forstgesetzes erfolgen. Aufforstungen sind nicht in Form von Fichtenmonokulturen erlaubt. Natürlicher Anflug muß nicht entfernt werden.

3. "Pummerlucken":

Eine große Gruppe gewaltiger Granitblöcke, teilweise waagerecht übereinander gelagert und teilweise lotrecht durch Spalten von einander getrennt. Die Felsgruppe bedeckt eine Fläche von ca. 40 Meter Länge und bis über 20 Meter Breite im Nordteil der Parzelle 66, KG Niederschrems.

Mitgeschützte Umgebung:
Die Fläche zwischen dem Ufer zur Parzelle 1519/1 (öffentliches Wassergut Braunaubach),KG Niederschrems, und der Grenze der Parzelle 66 zur Parzelle 1005/2, KG Niederschrems, bzw. deren geradlinige Verlängerung in nordwestlicher Richtung bis zur Wegparzelle 1481, KG Niederschrems, und in der Länge jeweils 15 Meter über die letzten Felsbildung der Pummerlucken hinaus.

Zugelassene Nutzung:
Innerhalb der mitgeschützten Umgebung sind Niveauänderungen (Abgrabungen, Anschüttungen, Wegebauten und ähnliches) zu unterlassen. In diesem Bereich ist die bisherige Kulturform als Laubwald beizubehalten. Die einzelstammweise Entnahme von Bäumen ist möglich. Maßnahmen der Waldhygiene (wie das Beseitigen von Bäumen nach Schädlingskalamitäten, Windbruch, Schneebruch etc.) können nach Maßgabe des Forstgesetzes erfolgen. Aufforstungen sind nicht in Form von Fichtenmonokulturen erlaubt. Natürlicher Anflug muß nicht entfernt werden.

4. "Durchbruchstrecke des Braunaubaches":

Der Bereich des Braunaubaches auf Parzelle 1519/1, KG Niederschrems, zwischen der Brücke im Osten (beim Weg 1481) und der Brücke im Westen (beim Weg 1505/3) samt allen Felsbildungen und Felsinseln innerhalb der Bachparzelle sowie an den Ufern und einschließlich der Ufergehölze. Der Schutz umfaßt die gesamte Bachparzelle einschließlich des Bachgrundes und der Bachufer.
Hier sind keine Schüttungen keine Materialentnahmen, keine Felssprengungen, kein Regulierungsmaßnahmen zugelassen.
Zugelassen ist die Nutzung durch die Ausübung der Fischerei.

Mitgeschützte Umgebung:
Ein Randstreifen von 5 Metern ab dem Ufer auf den Parzellen 66, 65 und 64/1, KG Niederschrems, und auf den Parzellen 77/4, 77/5, 83/3 und 83/2, KG Niederschrems. Innerhalb dieser mitgeschützten

Umgebung sind alle Abgrabungen, Anschüttungen, Felssprengungen und sonstige Niveauänderungen nicht erlaubt.

Zugelassene Nutzung:
Die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen ist möglich. Maßnahmen der Waldhygiene (wie das Beseitigen von Bäumen nach Schädlingskalamitäten, Windbruch, Schneebruch etc.) können nach Maßgabe des Forstgesetzes erfolgen. Aufforstungen sind nicht in Form von Fichtenmonokulturen erlaubt. Natürlicher Anflug muß nicht entfernt werden.

Die zu schützenden Naturgebilde sind den beiliegenden Lageplan zu entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1, 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß bei den gegenständlichen Naturgebilden die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.
Die Eigentümer, die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und die

Stadtgemeinde Schrems wurden vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wurde sodann am 27.03.1996 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und dieses Ergebnis sodann den nicht anwesenden Eigentümern zur Kenntnis gebracht.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz sowie der durchgeführten mündlichen Verhandlung war daher die Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems
3. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), Abt. III/1, Operngasse 21, 1040 Wien
   (Gdstk. Nr. 1519/1, KG Niederschrems)

4. Herrn Görg Friedrich, 1100 Wien, Friedrich Knauer-Gasse 8
   (Gdstk. Nr. 1010/1, 1010/3, KG Niederschrems)

G:\ABT11\TEXTZ\9N892617.TAT

5. Herrn und Frau Dipl. Ing. Dr. Erhard und Aloisia Pollak, 3943 Schrems, Bahnstraße 54
(**Gdstk. Nr. 1008, 1009, KG Niederschrems**)

6. Herrn Langthaler Helmut, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
(**Gdstk. Nr. 77/4, KG Niederschrems**)

7. Herrn und Frau Helmut und Elfriede Langthaler, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
(**Gdstk. Nr. 65, 66, 67/1, 77/5, KG Niederschrems**)

8. Herrn und Frau Mag. Gerald und Edith Oberbauer, Pöttschingerstraße 2/2/3, 3943 Schrems
(**Gdstk. Nr. 83/2, 83/3, KG Niederschrems**)

9. Frau Gertrud Weber, 3943 Niederschrems 59
(**Gdstk. Nr. 64/1, KG Niederschrems**)

10. an die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Waidhofen/Thaya, z. Hd. Karl Heinz Piringer, Annagasse 12, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnisnahme an

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion
    Amtssachverständigen für Naturschutz ,
    z. Hd. Dr. W. Müllebner, zu BD-N-9000/390-95

12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n h a u s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 25. März 1997
Für den Bezirkshauptmann:

G:\ABT11\TEXTZ\9N892617.TAT

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-8926/19	Bearbeiter	02852) 500	Datum
	Schmidt	DW 430	03.01.1997

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde Grafenhäusl" KG Niederschrems;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e r u f u n g s v o r e n t s c h e i d u n g

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ergänzt den Punkt 4., "Durchbruchstrecke des Braunaubaches", zugelassene Nutzung, des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3.10.1996, Zl. 9-N-8926/17, Seite 4, mit dem das Grafenhäusl, der große Granitblock (Mamutstein), die Pummerlucken und die Durchbruchstrecke des Braunaubaches zum Naturdenkmal erklärt wurden, wie folgt:

"Weiters sind die Kanalbauarbeiten im Zuge des Anschlusses des gesamten Kanalnetzes der Stadtgemeinde Schrems an den Verbandssammler Nord des Abwasserverbandes Lainsitz vom Eingriffsverbot ausgenommen."

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs.1, 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL.5500-3
§ 64 a Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr.51/1991 i.d.g.F.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Gemäß § 9 Abs.2 leg.cit. ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestand-

teil des Naturdenkmales zu erklären.
Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. kann die Behörde Ausnahmen unter der Voraussetzung gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird, gestatten.
Gemäß § 64 a Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der zulässigen Berufung bei der Stelle, bei der sie einzubringen war, durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, ergänzen oder aufheben.
Mit Bescheid vom 3.10.1996 hat die Bezirkshauptmannschaft Gmünd unter Punkt 4. die Durchbruchstrecke des Braunaubaches auf Parz.Nr.1519/1, KG Niederschrems, zwischen der Brücke im Osten (beim Weg 1481) und der Brücke im Westen (beim Weg 1505/3) samt allen Felsbildungen und Felsinseln innerhalb der Bachparzelle sowie an den Ufern und einschließlich der Ufergehölze zum Naturdenkmal erklärt. Als mitgeschützte Umgebung wurde ein Randstreifen von 5 m ab dem Ufer auf den Parzellen 66, 65, 64/1, KG Niederschrems, und auf den Parzellen 77/4, 77/5, 83/3 und 83/2, KG Niederschrems, festgelegt.

Die Stadtgemeinde Schrems hat gegen den gegenständlichen Bescheid Berufung eingebracht und den Antrag gestellt, den Punkt 4. dahingehend abzuändern, daß die Kanalbauarbeiten im Zuge des Anschlusses des gesamten Kanalnetzes der Stadtgemeinde Schrems an den Verbandsammler Nord des Abwasserverbandes Lainsitz vom Eingriffsverbot ausgenommen sind. Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welche ergab, daß gegen die Erteilung der gewünschten Ausnahmebewilligung vom allgemeinen Eingriffsverbot für die Durchführung der Kanalbauarbeiten keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

Die Eigentümer, die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und die Stadtgemeinde Schrems wurden von diesem Ergebnis verständigt, eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher im Wege der Berufungsvorentscheidung der gegenständliche Bescheid zu ergänzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Berufungsvorentscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:
Sie haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Berufungsvorentscheidung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Antrag zu stellen, daß die Berufung der Berufungsbehörde zu Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems
3. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), Abteilung Wasserrecht und Schiffahrt, Operngasse 21, 1040 Wien
   (Gdstk. Nr. 1519/1, KG Niederschrems)
4. Herrn Görg Friedrich, 1100 Wien, Friedrich Knauer-Gasse 8
   (Gdstk. Nr. 1010/1, 1010/3, KG Niederschrems)
5. Herrn und Frau Dipl.Ing.Dr.Erhard und Aloisia Pollak, 3943 Schrems, Bahnstraße 54
   (Gdstk. Nr. 1008, 1009, KG Niederschrems)

T:K020101.TAT

6. Herrn Langthaler Helmut, z.Hd. Rechtsanwälte Dr.Ernst Pölzl, Dr.Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd (Gdstk. Nr. 77/4, KG Niederschrems)
7. Herrn und Frau Helmut und Elfriede Langthaler, z.Hd. Rechtsanwälte Dr.Ernst Pölzl, Dr.Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd (Gdstk. Nr. 65, 66, 67/1, 77/5, KG Niederschrems)
8. Herrn und Frau Mag. Gerald und Edith Oberbauer, Pöttschingerstraße 2/2/3, 3943 Schrems (Gdstk. Nr. 83/2, 83/3, KG Niederschrems)
9. Frau Gertrud Weber, 3943 Niederschrems 59 (Gdstk. Nr. 64/1, KG Niederschrems)
10. an die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Waidhofen/Thaya, z. Hd. Herrn Karl Heinz Piringer, Annagasse 12, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnisnahme an

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion Amtssachverständigen für Naturschutz, z. Hd. Dr. W. Müllebner, zu BD-N-9000/390-95
12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Steinhauser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Koller

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
25. März 1997
Für den Bezirkshauptmann:

T:KO20101.TAT

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8 - Fax:(02852)500 DW 500
Parteienverkehr: Mo-Fr 8-12 Uhr, Di 13-19 Uhr DVR: 0024759
Amtsstunden-Faxbetrieb: Mo-Fr 7.30-15.30 Uhr, Di 15.30-19 Uhr

9-N-8926/24 PC	Bearbeiter Zimmel	02852) 500 DW 434	Datum 18.03.1999

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems;
Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

B e s c h e i d PC

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die von ihr erlassenen Bescheide

vom 03.10.1996, 9-N-8926/17, (Erklärung zum Naturdenkmal) und
vom 03.01.1997, 9-N-8926/19, (Berufungsvorentscheidung)

mit denen unter anderen das "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend, daß der Spruch

im Bescheid vom 03.10.1996 unter Punkt 2. und
im Bescheid vom 03.01.1997 in der 4. bis 5. Zeile

anstatt "Großer Granitblock (Mamutstein) auf Parzelle 67/1" richtigerweise "Großer Granitblock (Manitustein) auf Parzelle 67/1" zu lauten hat.

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 158/1998

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende offenbar

auf ein Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automatisationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden, berichtigen.

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 03.10.1996, 9-N-8926/17, und 03.01.1997, 9-N-8926/19, wurde das "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems, zum Naturdenkmal erklärt.
Bei der dazu am 27.03.1996 aufgenommen Verhandlungsschrift 9-N-8926/16, wurde offentsichtlich durch einen Mitteilungs- bzw. Übertragungsfehler der Große Granitblock auf Parzelle 67/1 als - Mamutstein - bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde auch in die zitierten Bescheide übernommen.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Schrems vom 04.03.1999, wurde nunmehr bekannt, daß die Bezeichnung "Großer Granitblock (Mamutstein) auf Parzelle 67/1" falsch ist. Die richtige Bezeichnung ist "Großer Granitblock (Manitustein) auf Parzelle 67/1".
Aus diesem Grund wird von der Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG Gebrauch gemacht und werden die zitierten Bescheide berichtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems

3. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), Abt. Wasserrecht, Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten
   (**Gdstk. Nr. 1519/1, KG Niederschrems**)

4. Herrn Görg Friedrich, 1100 Wien, Friedrich Knauer-Gasse 8
   (**Gdstk. Nr. 1010/1, 1010/3, KG Niederschrems**)

5. Herrn und Frau Dipl. Ing. Dr. Erhard und Aloisia Pollak, 3943 Schrems, Bahnstraße 54
   (**Gdstk. Nr. 1008, 1009, KG Niederschrems**)

6. Herrn Langthaler Helmut, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
   (**Gdstk. Nr. 77/4, KG Niederschrems**)

7. Herrn und Frau Helmut und Elfriede Langthaler, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
   (**Gdstk. Nr. 65, 66, 67/1, 77/5, KG Niederschrems**)

8. Herrn und Frau Mag. Gerald und Edith Oberbauer,
   Pöttschingerstraße 2/2/3, 3943 Schrems
   (**Gdstk. Nr. 83/2, 83/3, KG Niederschrems**)

9. Frau Gertrud Weber, 3943 Niederschrems 59
   (**Gdstk. Nr. 64/1, KG Niederschrems**)

10. an die NÖ Berg- und Naturwacht,
    Bezirksleitung Waidhofen/Thaya, z. Hd. Karl Heinz
    Piringer, Annagasse 12, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnisnahme an

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion
    Amtssachverständigen für Naturschutz ,
    z. Hd. Dr. W. Müllebner, zu BD-N-9000/390-95
    Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten

12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz
    Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
30. März 1999
RU5-ND05-137101 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

G:\ABT11\TEXTZ\9N892624.TAT

017

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-8926/17	Bearbeiter Schmidt	02852) 500 DW 430	Datum 03.10.1996

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Felsgebilde zum Naturdenkmal

1. "Grafenhäusl":

Felsgruppe auf Parzelle 1010/3, KG Niederschrems, auf einer Grundfläche von ca. 8 x 8 Meter befindlich und etwa 4 Meter hoch.

Mitgeschützte Umgebung:
Die gesamte Breite der Parzelle 1010/1 und 1008, KG Niederschrems, bis zum öffentlichen Weg auf eine Länge von jeweils 30 Meter beidseitig gemeinsamer Grundgrenze, sowie die Parzelle 1010/3, KG Niederschrems, in ihrer Gesamtheit.
Weiteres ein Teil der Parzelle 1009, KG Niederschrems, im südlichen Anschluß an die Parzelle 1010/3, KG Niederschrems, auf Tiefe dieser Parzelle und 30 Meter Länge. Die auf Parzelle 1010/1, KG Niederschrems, bestehende Trafostation ist hievon nicht erfaßt.

Vorkehrungen:
Innerhalb der mitgeschützten Umgebung sind die derzeitigen Kulturformen (d.h. einerseits Wiese, andererseits Laubmischwald) ohne Veränderung zu belassen. Die Wiese ist mindestens einmal jährlich zu mähen.

2. "Großer Granitblock (Mamutstein) auf Parzelle 67/1":

Granitblock auf Parzelle 67/1, KG Niederschrems, ca. 30 Meter vom öffentlichen Weg auf der Parzelle 1481, KG Niederschrems, in nördlicher Richtung entfernt, Größe ca. 4 x 9 Meter Grundfläche und ca. 3 Meter Höhe, auf einem 2,5 Meter hohen Sockel aufsitzend und diesen in südliche Richtung um 2,5 Meter überragend.

Mitgeschützte Umgebung:
Eine Fläche von jeweils 15 Meter Abstand ringsum den Felsblock (soweit auf Parzelle 67/1, gelegen).

Zugelassene Nutzung:
Innerhalb der mitgeschützten Umgebung sind Niveauänderungen (Abgrabungen, Anschüttungen und der gleichen) zu unterlassen und auch die Kulturform Laubwald zu erhalten. Die normale einzelstammweise Nutzung der Bäume innerhalb dieses Umgebungsbereichs ist zugelassen. Maßnahmen der Waldhygiene (wie das Beseitigen von Bäumen nach Schädlingskalamitäten, Windbruch, Schneebruch etc.) können nach Maßgabe des Forstgesetzes erfolgen. Aufforstungen sind nicht in Form von Fichtenmonokulturen erlaubt. Natürlicher Anflug muß nicht entfernt werden.

3. "Pummerlucken":

Eine große Gruppe gewaltiger Granitblöcke, teilweise waagerecht übereinander gelagert und teilweise lotrecht durch Spalten von einander getrennt. Die Felsgruppe bedeckt eine Fläche von ca. 40 Meter Länge und bis über 20 Meter Breite im Nordteil der Parzelle 66, KG Niederschrems.

Mitgeschützte Umgebung:
Die Fläche zwischen dem Ufer zur Parzelle 1519/1 (öffentliches Wassergut Braunaubach),KG Niederschrems, und der Grenze der Parzelle 66 zur Parzelle 1005/2, KG Niederschrems, bzw. deren geradlinige Verlängerung in nordwestlicher Richtung bis zur Wegparzelle 1481, KG Niederschrems, und in der Länge jeweils 15 Meter über die letzten Felsbildung der Pummerlucken hinaus.

Zugelassene Nutzung:
Innerhalb der mitgeschützten Umgebung sind Niveauänderungen (Abgrabungen, Anschüttungen, Wegebauten und ähnliches) zu unterlassen. In diesem Bereich ist die bisherige Kulturform als Laubwald beizubehalten. Die einzelstammweise Entnahme von Bäumen ist möglich. Maßnahmen der Waldhygiene (wie das Beseitigen von Bäumen nach Schädlingskalamitäten, Windbruch, Schneebruch etc.) können nach Maßgabe des Forstgesetzes erfolgen. Aufforstungen sind nicht in Form von Fichtenmonokulturen erlaubt. Natürlicher Anflug muß nicht entfernt werden.

4. "Durchbruchstrecke des Braunaubaches":

Der Bereich des Braunaubaches auf Parzelle 1519/1, KG Niederschrems, zwischen der Brücke im Osten (beim Weg 1481) und der Brücke im Westen (beim Weg 1505/3) samt allen Felsbildungen und Felsinseln innerhalb der Bachparzelle sowie an den Ufern und einschließlich der Ufergehölze. Der Schutz umfaßt die gesamte Bachparzelle einschließlich des Bachgrundes und der Bachufer.
Hier sind keine Schüttungen keine Materialentnahmen, keine Felssprengungen, kein Regulierungsmaßnahmen zugelassen.
Zugelassen ist die Nutzung durch die Ausübung der Fischerei.

Mitgeschützte Umgebung:
Ein Randstreifen von 5 Metern ab dem Ufer auf den Parzellen 66, 65 und 64/1, KG Niederschrems, und auf den Parzellen 77/4, 77/5, 83/3 und 83/2, KG Niederschrems. Innerhalb dieser mitgeschützten

Umgebung sind alle Abgrabungen, Anschüttungen, Felssprengungen und sonstige Niveauänderungen nicht erlaubt.

Zugelassene Nutzung:
Die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen ist möglich. Maßnahmen der Waldhygiene (wie das Beseitigen von Bäumen nach Schädlingskalamitäten, Windbruch, Schneebruch etc.) können nach Maßgabe des Forstgesetzes erfolgen. Aufforstungen sind nicht in Form von Fichtenmonokulturen erlaubt. Natürlicher Anflug muß nicht entfernt werden.

Die zu schützenden Naturgebilde sind den beiliegenden Lageplan zu entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1, 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß bei den gegenständlichen Naturgebilden die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.
Die Eigentümer, die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und die

Stadtgemeinde Schrems wurden vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wurde sodann am 27.03.1996 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und dieses Ergebnis sodann den nicht anwesenden Eigentümern zur Kenntnis gebracht.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz sowie der durchgeführten mündlichen Verhandlung war daher die Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems
3. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), Abt. III/1, Operngasse 21, 1040 Wien
   (Gdstk. Nr. 1519/1, KG Niederschrems)

4. Herrn Görg Friedrich, 1100 Wien, Friedrich Knauer-Gasse 8
   (Gdstk. Nr. 1010/1, 1010/3, KG Niederschrems)

G:\ABT11\TEXTZ\9N892617.TAT

5. Herrn und Frau Dipl. Ing. Dr. Erhard und Aloisia Pollak, 3943 Schrems, Bahnstraße 54
(**Gdstk. Nr. 1008, 1009, KG Niederschrems**)

6. Herrn Langthaler Helmut, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
(**Gdstk. Nr. 77/4, KG Niederschrems**)

7. Herrn und Frau Helmut und Elfriede Langthaler, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
(**Gdstk. Nr. 65, 66, 67/1, 77/5, KG Niederschrems**)

8. Herrn und Frau Mag. Gerald und Edith Oberbauer, Pöttschingerstraße 2/2/3, 3943 Schrems
(**Gdstk. Nr. 83/2, 83/3, KG Niederschrems**)

9. Frau Gertrud Weber, 3943 Niederschrems 59
(**Gdstk. Nr. 64/1, KG Niederschrems**)

10. an die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Waidhofen/Thaya, z. Hd. Karl Heinz Piringer, Annagasse 12, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnisnahme an

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion
    Amtssachverständigen für Naturschutz ,
    z. Hd. Dr. W. Müllebner, zu BD-N-9000/390-95

12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n h a u s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 25. März 1997
Für den Bezirkshauptmann:

G:\ABT11\TEXTZ\9N892617.TAT

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-8926/19	Bearbeiter	02852) 500	Datum
	Schmidt	DW 430	03.01.1997

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde Grafenhäusl" KG Niederschrems;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e r u f u n g s v o r e n t s c h e i d u n g

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ergänzt den Punkt 4., "Durchbruchstrecke des Braunaubaches", zugelassene Nutzung, des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3.10.1996, Zl. 9-N-8926/17, Seite 4, mit dem das Grafenhäusl, der große Granitblock (Mamutstein), die Pummerlucken und die Durchbruchstrecke des Braunaubaches zum Naturdenkmal erklärt wurden, wie folgt:

"Weiters sind die Kanalbauarbeiten im Zuge des Anschlusses des gesamten Kanalnetzes der Stadtgemeinde Schrems an den Verbandssammler Nord des Abwasserverbandes Lainsitz vom Eingriffsverbot ausgenommen."

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs.1, 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL.5500-3
§ 64 a Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr.51/1991 i.d.g.F.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Gemäß § 9 Abs.2 leg.cit. ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestand-

teil des Naturdenkmales zu erklären.
Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. kann die Behörde Ausnahmen unter der Voraussetzung gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird, gestatten.
Gemäß § 64 a Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der zulässigen Berufung bei der Stelle, bei der sie einzubringen war, durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, ergänzen oder aufheben.
Mit Bescheid vom 3.10.1996 hat die Bezirkshauptmannschaft Gmünd unter Punkt 4. die Durchbruchstrecke des Braunaubaches auf Parz.Nr.1519/1, KG Niederschrems, zwischen der Brücke im Osten (beim Weg 1481) und der Brücke im Westen (beim Weg 1505/3) samt allen Felsbildungen und Felsinseln innerhalb der Bachparzelle sowie an den Ufern und einschließlich der Ufergehölze zum Naturdenkmal erklärt. Als mitgeschützte Umgebung wurde ein Randstreifen von 5 m ab dem Ufer auf den Parzellen 66, 65, 64/1, KG Niederschrems, und auf den Parzellen 77/4, 77/5, 83/3 und 83/2, KG Niederschrems, festgelegt.

Die Stadtgemeinde Schrems hat gegen den gegenständlichen Bescheid Berufung eingebracht und den Antrag gestellt, den Punkt 4. dahingehend abzuändern, daß die Kanalbauarbeiten im Zuge des Anschlusses des gesamten Kanalnetzes der Stadtgemeinde Schrems an den Verbandsammler Nord des Abwasserverbandes Lainsitz vom Eingriffsverbot ausgenommen sind. Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welche ergab, daß gegen die Erteilung der gewünschten Ausnahmebewilligung vom allgemeinen Eingriffsverbot für die Durchführung der Kanalbauarbeiten keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

Die Eigentümer, die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und die Stadtgemeinde Schrems wurden von diesem Ergebnis verständigt, eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher im Wege der Berufungsvorentscheidung der gegenständliche Bescheid zu ergänzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Berufungsvorentscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:
Sie haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Berufungsvorentscheidung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Antrag zu stellen, daß die Berufung der Berufungsbehörde zu Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems
3. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), Abteilung Wasserrecht und Schiffahrt, Operngasse 21, 1040 Wien
   (Gdstk. Nr. 1519/1, KG Niederschrems)
4. Herrn Görg Friedrich, 1100 Wien, Friedrich Knauer-Gasse 8
   (Gdstk. Nr. 1010/1, 1010/3, KG Niederschrems)
5. Herrn und Frau Dipl.Ing.Dr.Erhard und Aloisia Pollak, 3943 Schrems, Bahnstraße 54
   (Gdstk. Nr. 1008, 1009, KG Niederschrems)

T:K020101.TAT

6. Herrn Langthaler Helmut, z.Hd. Rechtsanwälte Dr.Ernst Pölzl, Dr.Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd (Gdstk. Nr. 77/4, KG Niederschrems)
7. Herrn und Frau Helmut und Elfriede Langthaler, z.Hd. Rechtsanwälte Dr.Ernst Pölzl, Dr.Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd (Gdstk. Nr. 65, 66, 67/1, 77/5, KG Niederschrems)
8. Herrn und Frau Mag. Gerald und Edith Oberbauer, Pöttschingerstraße 2/2/3, 3943 Schrems (Gdstk. Nr. 83/2, 83/3, KG Niederschrems)
9. Frau Gertrud Weber, 3943 Niederschrems 59 (Gdstk. Nr. 64/1, KG Niederschrems)
10. an die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Waidhofen/Thaya, z. Hd. Herrn Karl Heinz Piringer, Annagasse 12, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnisnahme an

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion Amtssachverständigen für Naturschutz, z. Hd. Dr. W. Müllebner, zu BD-N-9000/390-95
12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Steinhauser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Koller

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
25. März 1997
Für den Bezirkshauptmann:

T:KO20101.TAT

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
3950 Gmünd, Schremser Straße 8 - Fax:(02852)500 DW 500
Parteienverkehr: Mo-Fr 8-12 Uhr, Di 13-19 Uhr DVR: 0024759
Amtsstunden-Faxbetrieb: Mo-Fr 7.30-15.30 Uhr, Di 15.30-19 Uhr

9-N-8926/24 PC	Bearbeiter Zimmel	02852) 500 DW 434	Datum 18.03.1999

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems;
Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

B e s c h e i d PC

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die von ihr erlassenen Bescheide

vom 03.10.1996, 9-N-8926/17, (Erklärung zum Naturdenkmal) und
vom 03.01.1997, 9-N-8926/19, (Berufungsvorentscheidung)

mit denen unter anderen das "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend, daß der Spruch

im Bescheid vom 03.10.1996 unter Punkt 2. und
im Bescheid vom 03.01.1997 in der 4. bis 5. Zeile

anstatt "Großer Granitblock (Mamutstein) auf Parzelle 67/1" richtigerweise "Großer Granitblock (Manitustein) auf Parzelle 67/1" zu lauten hat.

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 158/1998

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende offenbar

auf ein Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automatisationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden, berichtigen.

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 03.10.1996, 9-N-8926/17, und 03.01.1997, 9-N-8926/19, wurde das "Felsgebilde Grafenhäusl", KG Niederschrems, zum Naturdenkmal erklärt.
Bei der dazu am 27.03.1996 aufgenommen Verhandlungsschrift 9-N-8926/16, wurde offentsichtlich durch einen Mitteilungs- bzw. Übertragungsfehler der Große Granitblock auf Parzelle 67/1 als - Mamutstein - bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde auch in die zitierten Bescheide übernommen.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Schrems vom 04.03.1999, wurde nunmehr bekannt, daß die Bezeichnung "Großer Granitblock (Mamutstein) auf Parzelle 67/1" falsch ist. Die richtige Bezeichnung ist "Großer Granitblock (Manitustein) auf Parzelle 67/1".
Aus diesem Grund wird von der Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG Gebrauch gemacht und werden die zitierten Bescheide berichtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems

3. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau), Abt. Wasserrecht, Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten
   (**Gdstk. Nr. 1519/1, KG Niederschrems**)

4. Herrn Görg Friedrich, 1100 Wien, Friedrich Knauer-Gasse 8
   (**Gdstk. Nr. 1010/1, 1010/3, KG Niederschrems**)

5. Herrn und Frau Dipl. Ing. Dr. Erhard und Aloisia Pollak, 3943 Schrems, Bahnstraße 54
   (**Gdstk. Nr. 1008, 1009, KG Niederschrems**)

6. Herrn Langthaler Helmut, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
   (**Gdstk. Nr. 77/4, KG Niederschrems**)

7. Herrn und Frau Helmut und Elfriede Langthaler, z. Hd. Rechtsanwälte Dr. Ernst Pölzl, Dr. Oswin Hochstöger, Stadtplatz 6, 3950 Gmünd
   (**Gdstk. Nr. 65, 66, 67/1, 77/5, KG Niederschrems**)

8. Herrn und Frau Mag. Gerald und Edith Oberbauer,
   Pöttschingerstraße 2/2/3, 3943 Schrems
   (**Gdstk. Nr. 83/2, 83/3, KG Niederschrems**)

9. Frau Gertrud Weber, 3943 Niederschrems 59
   (**Gdstk. Nr. 64/1, KG Niederschrems**)

10. an die NÖ Berg- und Naturwacht,
    Bezirksleitung Waidhofen/Thaya, z. Hd. Karl Heinz
    Piringer, Annagasse 12, 3860 Heidenreichstein

Ergeht zur Kenntnisnahme an

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion
    Amtssachverständigen für Naturschutz ,
    z. Hd. Dr. W. Müllebner, zu BD-N-9000/390-95
    Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten

12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz
    Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
30. März 1999
RU5-ND05-137101 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

G:\ABT11\TEXTZ\9N892624.TAT